

# SSC Weissenstein

**Statuten des Vereins**  
**Schneesport Club Weissenstein**  
Gegründet 1968

# Statuten des Vereins Schneesport Club Weissenstein

## §1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Schneesport Club Weissenstein ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Schneesport Club Weissenstein hat Sitz in Oberdorf.
- Art. 2 Der Schneesport Club Weissenstein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) an. Der Schneesport Club Weissenstein ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Schneesport Mittelland (SSM) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## §2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Schneesport Club Weissenstein bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Schneesport Club Weissenstein sind folgende:
- a) Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
  - b) Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger/innen der Region
  - c) Förderung der Kameradschaft
  - d) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/innen
- Art. 5 Der Schneesport Club Weissenstein erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports
  - b) Organisation von Kursen, Schneesportanlässen und Lagern
  - c) Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich von diversen Schneesportarten
  - d) Ausbildung von Clubfunktionären
  - e) Organisieren und durchführen von Kursen im Bereich des Gesundheitssports

## §3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Schneesport Club Weissenstein sind:
- Jugendorganisation JO (bis 15-jährig)
  - Junioren (16- bis 20-jährig)
  - Senioren (ab 20-jährig)
  - Passivmitglieder (ab 20-jährig)
  - Freimitglieder
  - Clubehrenmitglieder

- Art. 7 Clubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 8 Der Jugendorganisation JO können Kinder und Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 9 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 10 Senioren sind Aktiv-Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die sich nicht aktiv für Vereinsaktivitäten engagieren.
- Art. 12 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 13 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 14 Aufnahme von Clubmitgliedern  
In den Schneesport Club Weissenstein werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Schneesport Mittelland (SSM).
- Art. 15 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie  
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Mai schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 16 Ausschluss von Clubmitgliedern  
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 17 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Mai schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

- Art. 18            Mitgliederbeitrag  
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Schneesport Club Weissenstein werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Juni für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 120.—.  
Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.
- Art. 19            Für die Verbindlichkeit des Schneesport Club Weissenstein haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

#### **§4.    Organe des Schneesport Club Weissenstein**

- Art. 20            Die Organe des Schneesport Club Weissenstein sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 21            Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schneesport Club Weissenstein. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet.
- Art. 22            Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:  
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren  
b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevision; Erteilung der Décharge  
c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern  
d) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien  
e) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband  
f) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand  
g) Auflösung des Schneesport Club Weissenstein  
h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht wurden.
- Art. 23            Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Schneesport Club Weissenstein anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.  
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichzeit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.  
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- Art. 24 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.  
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 25 Der Vorstand des Schneesport Club Weissenstein besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:  
- Präsident/in  
- Vizepräsident/in  
- Sekretär/in  
- Kassier/in  
Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.  
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
- Art. 26 Dem Vorstand obliegt die Führung des Schneesport Club Weissenstein. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.  
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er ist durch die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds zeichnungsberechtigt.
- Art. 27 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 28 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.  
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

## **§5. Verschiedenes**

- Art. 29 Das Rechnungsjahr des Schneesport Club Weissenstein dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.
- Art. 30 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 31 Eine Auflösung des Schneesport Club Weissenstein erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Schneesport Club Weissenstein nicht aufgelöst werden.  
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zuzustellen. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Einwohnergemeinde 4515 Oberdorf zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

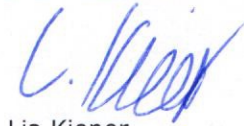
Art. 32

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Schneesport Club Weissenstein vom 15. Juni 2022 beschlossen und lösen die Statuten vom 9. Juni 2007 ab. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Oberdorf, 15. Juni 2022

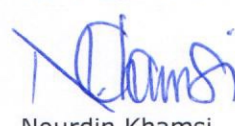
Im Namen des Schneesport Club Weissenstein

Die Präsidentin



Lia Kiener

Der Vizepräsident



Nourdin Khamsi

Von Swiss Ski genehmigt

# STATUTEN

Ski-Club Weissenstein  
(900839)

Muri bei Bern, genehmigt am 13.04.2023

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann  
Präsident



Claudia Lämmli  
Direktorin Finanzen & Dienste  
Co-CEO ad interim